

Aktenzeichen:
6 IN 190/17



Amtsgericht Stuttgart
INSOLVENZGERICHT

EINGANG			Mailverteiler:
06. März 2017			
Frist(en) notiert <input type="checkbox"/> erl.	PDF ge- speichert <input type="checkbox"/> erl.	GIS- Export <input type="checkbox"/> erl.	Datum / Kürzel

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag d.

EN Storage GmbH, Kalkofenstr.51, 71083 Herrenberg, vertreten durch die Geschäftsführer Lutz Beier, geboren am 19.02.1964, Gänsbühl 6, 71083 Herrenberg und Edvin Novalic, geboren am 31.05.1978, Quellenstraße 13, 71157 Hildrizhausen
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 738275
- Schuldnerin -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

hat das Amtsgericht Stuttgart am 06.03.2017 beschlossen:

1. Zur Verhütung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage der Schuldnerin wird gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1a, 22a Abs. 1 InsO ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt.
2. Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses werden bestellt:
 - Joachim Maier, Graf-Eberhard-Str.16, 88069 Tettnang
 - Rechtsanwalt Dr. Winfried Holtermüller, Johannesstraße 100, 70176 Stuttgart
 - Rechtsanwalt Peter Mattil, Thierschplatz 3, 80538 München
3. Die Bestimmung wird erst mit Zugang der Annahmeerklärung des jeweiligen Gläubigerausschussmitglieds bei Gericht wirksam. Die Annahme ist **unverzüglich** zu erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Fürstnow
Richterin am Amtsgericht